

# 5. Nachtrag zur Satzung der BKK Pflegekasse firmus zum 01.01.2018

---

## Artikel I

### 1. § 10 (Art der Bekanntmachung) wird wie folgt gefasst:

#### **§ 10 Art der Bekanntmachung**

- (1) Die Satzung sowie das sonstige autonome Recht der BKK Pflegekasse firmus werden durch Veröffentlichung im Internet unter [www.bkk-firmus.de](http://www.bkk-firmus.de), nachrichtlich durch zweiwöchigen Aushang in den Servicezentren in Bremen und Osnabrück, bekannt gemacht. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.
- (2) Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Aushang in den o.a. Servicezentren.
- (3) Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.



## Artikel II

### Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der BKK Pflegekasse firmus hat den 5. Nachtrag am 28.09.2017 beschlossen. Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bremen, den 28.09.2017

Der Vorsitzende  
des Verwaltungsrates

  
Dr. Torsten Knappe



Siegel der BKK Pflegekasse firmus

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 28. September 2017 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung der BKK Pflegekasse firmus wird gemäß § 47 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 12. Oktober 2017  
112P – 59440.0 - 688/2004

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag

(van Doorn)

